



## Nr. 2 / 25. Januar 2013

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2013

9

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2013

10

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2013

11

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2013

11

#### Wirtschaft und Verkehr

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren mit wasserrechtlichem Erlaubnisverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Bohrlochmessungen und hydraulischen Testarbeiten an der Geothermiebohrung „Mauerstetten GT-1a“;  
Öffentliche Auslegung

13

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

13

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Eislastertüchtigung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Pang – Sinning, Ltg.-Nr. J 128, der Firma E.ON Netz GmbH

14

#### Schulwesen

Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

14

### Kommunalverwaltung

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-  
RAUM MÜNCHEN

#### Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2013

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und §§ 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.206.300 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.359.100 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,45 €, für die Landkreise 0,35 € je Einwohner

und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2011 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 397.000 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 10. Dezember 2012, Az. 12.2-1446/2013 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 17. Dezember 2012

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler

Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

### TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

#### Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2013

#### I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	918.400 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.050 €
---	----------

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt	241.500 €
----------------------------------	-----------

b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen, es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2013	1.050 €
---------------------------------	---------

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schongau, 3. Januar 2013

Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller

1. Vorsitzender

#### II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING**
**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.319.766 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.200 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.210.926 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,39 %
Landkreis Erding	30,02 %
Landkreis Freising	39,59 %

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Erding, 6. Dezember 2012

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 033, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

**Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**
**BEZIRK OBERBAYERN**
**Bekanntmachung**

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 13. Dezember 2012 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat von der Haushaltssatzung 2013 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2013 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 21. Januar 2013  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## BEZIRK OBERBAYERN

**Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

## § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.431.450.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.800.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2013 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 3.085.700 €  
in den Aufwendungen mit 4.585.600 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 542.500 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)  
(Geschäftsjahr 2012/2013 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 740.000 €  
in den Aufwendungen mit 600.000 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.500 €

## § 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

## § 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.861.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf

1.155.178.086,92 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2013 einheitlich auf 22 v. H. der Umlagegrundlagen für 2013 festgesetzt.

## § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	475.000 €
Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €

## § 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

München, 21. Januar 2013  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Bergrechtliches Betriebsplanverfahren mit wasserrechtlichem Erlaubnisverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Bohrlochmessungen und hydraulischen Testarbeiten an der Geothermiebohrung „Mauerstetten GT-1a“**

#### **Öffentliche Auslegung**

Die Geysir Europe GmbH beantragt die Zulassung eines Hauptbetriebsplans nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für Bohrlochmessungen und die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Förder- und Injektionstests an der Geothermiebohrung „Mauerstetten GT-1a“. Diese Arbeiten sollen als Grundlage dienen, um die nicht fündige Bohrung zu einem fündigen Geothermieprojekt zu entwickeln.

In Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG führt das Bergamt Südbayern als zuständige Zulassungsbehörde eine öffentliche Auslegung des Betriebsplanantrages durch.

Der Betriebsplan liegt deshalb zur allgemeinen Einsicht in der Zeit

#### **vom 28. Januar 2013 bis einschließlich 27. Februar 2013**

bei folgenden Stellen während der Dienststunden aus:

- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4312
- Rathaus der Gemeinde Mauerstetten, Kirchplatz 4, 87665 Mauerstetten
- Bürgerbüro der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt - Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 13. März 2013 beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder dort in Zimmer 4312 zur Niederschrift vorbringen. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 17. Januar 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislasterhöhung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Pang – Sinning, Ltg.-Nr. J 128, der Firma E.ON Netz GmbH**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 30. August 2012 die geplante Eislasterhöhung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Pang – Sinning angezeigt. Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 15. Januar 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Schulwesen**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech**

Vom 8. Januar 2013 44-5103-LL-2/12-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S.18), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 31. Juli 2012 (OBABl S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

3.a) Carl-Orff-Hauptschule Dießen am Ammersee

Die Carl-Orff-Hauptschule Dießen am Ammersee behält die Bezeichnung Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee.

Das Einzugsgebiet der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee und der Gemeinde Hofstetten.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, der Mittelschule Utting am Ammersee und der Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.

3.b) Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee

Der Sprengel der Carl-Orff-Grundschule Dießen am Ammersee umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee.

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

10.a) Grundschule Landsberg am Lech,  
an der Platanenstraße

Der Sprengel der Grundschule Landsberg am Lech, an der Platanenstraße, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech innerhalb folgender Grenzen:

Nördliche Stadtgrenze – Eisenbahnlinie Kaufering/Schongau in Südrichtung – in Höhe der Frühlingstraße kürzeste Verbindung zum Hindenburgring – Hindenburgring (Mitte) – Holzhauser Straße (Mitte) – westliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze.

## 10.b) Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg am Lech

Die Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg am Lech behält die Bezeichnung Fritz-Beck-Mittelschule Landsberg am Lech.

Der Sprengel der Fritz-Beck-Mittelschule Landsberg am Lech umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech westlich des Lechs.

## 10.c) Hauptschule Landsberg am Lech, am Schloßberg

Die Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, behält die Bezeichnung Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg.

Der Sprengel der Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech östlich des Lechs sowie der Gemeinden Penzing, Pürgen und Schwifting.

## 10.d) Volksschule Landsberg am Lech, am Spitalplatz (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Landsberg am Lech, am Spitalplatz, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech ohne die Stadtteile Pitzling und Pöring östlich folgender Grenzen.

Bahnlinie Kaufering/Schongau in südlicher Richtung – in Höhe der Frühlingstraße kürzeste Verbindung zum Herbstweg – Herbstweg (Mitte) – kürzeste Verbindung zum östlichen Lechufer – östliches Lechufer – Stadtgrenze.

## 10.e) Grundschule Erpfting, Stadt Landsberg am Lech

Der Sprengel der Grundschule Erpfting, Stadt Landsberg am Lech, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech innerhalb folgender Grenzen:

Kreuzung Schongauer Straße/Zehnerweg – Schongauer Straße/B 17 (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Landsberg/Erpfting – entlang der Gemarkungsgrenze Landsberg/Erpfting/Ellighofen in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung bis zum Mühlenweg – Mühlenweg (Mitte) – Josef-Schober-Straße (Mitte) – Erpftinger Straße (Mitte) – Alpenstraße (einschließlich) – Gemarkungsgrenze Landsberg/Erpfting – kürzeste rechtwinklige Verbindung zur Kreuzung Schongauer Straße/Zehnerweg.

## 10.f) Grundschule Landsberg am Lech, in der Katharinenvorstadt

Der Sprengel der Grundschule Landsberg am Lech, in der Katharinenvorstadt, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech innerhalb folgender Grenzen:

Südliche und westliche Gemarkungsgrenze Landsberg am Lech ohne das unter Nr. 10 Buchstabe e) beschriebene

Gebiet – Holzhauser Straße (Mitte) – in östlicher Richtung in den Hindenburgring – Hindenburgring (Mitte) – kürzeste Verbindung zum westlichen Lechufer – westliches Lechufer – südliche Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

16.a) Hauptschule Utting am Ammersee

Die Hauptschule Utting am Ammersee behält die Bezeichnung Mittelschule Utting am Ammersee.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Utting am Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinden Finning, Hofstetten, Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.

16.b) Grundschule Utting am Ammersee

Der Sprengel der Grundschule Utting am Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee.

4. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

19.a) Grundschule Windach

Der Sprengel der Grundschule Windach umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach.

19.b) Hauptschule Windach

Die Hauptschule Windach behält die Bezeichnung Mittelschule Windach.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Windach umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 8. Januar 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident